

Unentgeltliche Wiedereinbürgerung und Bürgernutzen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

besondere eigene Organe schaffen, sondern sich der bestehenden Armenbehörden und -anstalten bedienen, so müßte er bezahlen, was andere ausgeben — (mit der großen Kasse. St.) —; es ist darum richtiger, die Neubürger in Wohnortkanton und -gemeinde einzubürgern und die mit der Unterstützungspflicht belasteten Gemeinwesen zu entschädigen. Will man den Bund, abgesehen von einer erstmaligen Einlage ins Armengut nicht dauernd für den Ausfall der Verwaltung haften lassen, und will man auch die Kantone und Gemeinden nicht damit belasten, so muß man der Korporation der Neubürger ein Besteuerungsrecht gegenüber ihren Mitgliedern geben, und zwar müßte die Steuer einheitlich durch eidg. Recht geregelt, aber wiederum durch kantonale Organe erhoben werden, was mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Nimmt man aber der Körperschaft der Neubürger jedes Risiko ab, so genießen sie und ihre Nachkommen das Privilegium der Armensteuerfreiheit, während ihre Miteidgenossen derselben Wohngemeinde vielleicht schwer an ihren Armenlasten zu tragen hätten. Endlich wäre zu entscheiden, ob die Neubürger der ganzen Schweiz zu einer Körperschaft mit gemeinschaftlichem Vermögen und Risiko vereinigt oder in mehrere geteilt werden sollten; im ersteren Falle haben die einzelnen Angehörigen und die mit der Armenpflege betrauten lokalen Behörden zu wenig Interesse, mit den Armengeldern iparjam umzugehen, im letztern Falle riskiert man, die Unterstützungslasten ungleich zu verteilen. Die Bildung einer oder mehrerer solcher Unterstützungsgemeinden — bloße Kassengemeinschaften, aber nicht lebendige Gemeinwesen — könnte nur ein momentanes Auskunftsmittel, aber nicht eine definitive befriedigende Ordnung sein.

Hinsichtlich des *Niederlassungsrechtes* wäre zu entscheiden, ob der Neubürger überall, wo er sich niedergelassen hat oder niederlassen will, geduldet werden muß, oder ob ihm die Niederlassung verweigert oder entzogen werden kann, wenn die gewöhnlichen Voraussetzungen hiezu vorliegen. Wenn nein, so schafft man eine stoßende Ungleichheit zu seinen Gunsten, wenn ja, so muß man eine Gemeinde bezeichnen, die verpflichtet ist, ihn aufzunehmen.

Es ist also praktischer, wenn jedem neuen Schweizerbürger ein *Heimatkanton* und eine *Heimatgemeinde* zugewiesen wird, wobei sich die Frage erhebt, ob die Neubürger alle Vorteile des Bürgerrechts genießen, insbesondere, ob sie Anteil am Genuß und an der Verwaltung des Bürgergutes haben sollen, was als ausgeschlossen betrachtet werden muß; sie würden dadurch freilich gegenüber den Altbürgern derselben Gemeinde etwas zurückgesetzt, aber schließlich nicht schlechter gestellt, als mancher andere Schweizerbürger, der auch keinen Bürgernutzen hat, weil er ortsabwesend oder seine Heimatgemeinde zu arm ist.

St.

(Schluß folgt.)

Unentgeltliche Wiedereinbürgerung und Bürgernutzen.

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe kann der Bundesrat, nach Anhörung des Heimatkantons, die *unentgeltliche Wiederaufnahme* einer Witwe, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, in das frühere Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht versetzen, insofern eine solche Witwe binnen zehn Jahren nach Auflösung ihrer Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangt. Im allgemeinen hat der Bundesrat von dieser Kompetenz einen eher extensiven Gebrauch gemacht und hat in vielen Fällen gegen den Willen der interessierten Gemeinden und Kantone den Wiedereinbürgerungsgesuchen solcher

Witwen entsprochen. Beschwerden hierüber sind denn auch schon wiederholt in der Bundesversammlung laut geworden, doch haben die eidgenössischen Räte in ihrer großen Mehrheit bisher stets die Auffassung des Bundesrates gebilligt. Im Zusammenhang mit zwei solchen Wiedereinbürgerungen ist jüngst die Frage aufgeworfen worden, ob die wiedereingebürgerten Personen bloß wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt werden oder ob sie auch wieder des Bürger-
n u t z e n s t e i l h a f t i g werden, und zwar auch dann, wenn das Bürgergut einer sog. Korporation gehört, wie dies zurzeit in der Urschweiz noch häufig der Fall ist. Anlaß hiezu gaben folgende Vorfälle:

Durch Beschluß vom 15. Mai und 12. September 1908 hat der Bundesrat die unentgeltliche Wiederaufnahme der Witwen Maria Anna Laferma-
B g r a g g e n und Josefa Roda-
Z u r f l u h bezw. die Aufnahme deren Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Silenen des Kantons Uri verfügt, worauf dann in der Folge durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Uri die Korporation Uri pflichtig erklärt wurde, den zwei wiedereingebürgerten Familien den Korporationsnutzen zu verabsolgen. Gegen diese Verfügung erhob die Korporation Uri sowohl beim Bundesrat wie beim Bundesgericht Beschwerde mit dem Begehren, es sei dieser Beschluß aufzuheben. Zur Begründung dieses Begehrens wurde geltend gemacht, daß die Wiedereinbürgerung nur die Wiederaufnahme in das frühere Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht bewirke, dazu gehöre aber das sog. Allmend- und Korporationsrecht nicht. Das Gemeindebürgerrecht sei etwas ganz anderes als das Korporationsbürgerrecht, denn letzteres stehe mit der Staatseinrichtung in keinem Zusammenhang und über seine Erteilung verfüge ausschließlich die Korporations-
g e m e i n d e. Der Regierungsrat sei also zu seiner Schlußnahme gar nicht kompetent gewesen.

Während das Bundesgericht auf den Rekurs wegen Inkompetenz nicht eingetreten ist, hat der Bundesrat, wie aus einem Bericht an das Bundesgericht hervorgeht, die Beschwerde materiell behandelt, wobei er indessen zu deren Abweisung gelangte. Es ist vom Bundesrat schon wiederholt entschieden und festgestellt worden, daß wiedereingebürgerte Frauen und deren Kinder vom Genusse des Bürgernutzens weder ausgeschlossen noch bezüglich dieses Genusses mit einer besonderen Gebühr belastet werden dürfen. Die Wiedereinbürgerung ist eine Wiedereinsetzung in die frühere Lage, d. h. es werden die wiedereingebürgerten Personen unter Einschluß ihrer Kinder in denjenigen Rechts-
b e s t a n d z u r ü c k v e r s e t z t, in dem sie gewesen wären, wenn sie das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nie verloren hätten. — Diese Auffassung steht — so wird in dem betreffenden Entscheide ausgeführt — zweifellos im Einklang mit dem Gesetze. Nach dem französischen Text ist die Wiedereinbürgerung eine „réintégration gratuite“ und hiemit stimmt auch der deutsche Text des Gesetzes überein, wonach es sich bei Wiedereinbürgerungen um die unentgeltliche Wiederaufnahme der wiedereinbürgerungs b e r e c h t i g t e n Personen handelt, also um Wiedereinsetzung in alle diejenigen Rechte, die vorher mit dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verbunden waren und noch verbunden sind.

Da nun gemäß Bescheinigung des Zivilstandsamtes Silenen die beiden Witwen vor ihrer Verheiratung und somit vor dem Verlust ihres Schweizerbürgerrechtes Korporationsbürgerinnen waren, so sind sie mit dem Wiedereinbürgerungsdekret auch wieder in diese Rechte eingesetzt worden, und es ist ihnen der Korporationsnutzen ganz gleich wie andern Korporationsbürgern zu verabsolgen.